

## MERKBLATT

### Personelle Voraussetzungen für die Teleradiologie

Die Anwendung von Röntgenstrahlung in der Teleradiologie ist in folgenden Vorschriften geregelt:

- Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (StrlSchG)
- Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (StrlSchV)
- Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 26. Juni 2012, zuletzt geändert am 28. November 2012.

#### **Teleradiologe:**

- Stellung der rechtfertigenden Indikation
- Befundung der Röntgenuntersuchung

(gemäß § 5 Absatz 38 StrlSchG und § 123 Abs. 1 StrlSchV)

#### **MTRA:**

- technische Durchführung der Röntgenuntersuchung

(gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchG und § 145 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StrlSchV)

### **Arzt der in der Teleradiologie am Ort der technischen Durchführung anwesend sein muss:**

#### **1. Kenntnisse im Strahlenschutz**

(Kurs nach Anlage 7.2 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz [4h Theorie – **Kursteilnahmebestätigung**, praktische Unterweisung – **Bescheinigung vom Unterweiser**])

Auszug aus der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz:

Der praktische Teil der Kenntnisvermittlung im jeweiligen Anwendungsgebiet erfolgt vor Ort durch einen Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz, unter dessen Aufsicht der Arzt bei der Anwendung steht, oder durch eine von diesem beauftragte Person, welche die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt (z.B. MTRA, MPE)

#### **2. Praktische Erfahrungen:**

Auszug aus der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz:

Die praktische Erfahrung ist über zwei Wochen hinweg arbeitstäglich in dem für die Teleradiologie relevanten Anwendungsgebiet zu erwerben und mit einem **Zeugnis des fachkundigen Arztes** mit Aufführung der Zahl der durchgeführten Untersuchungen und der Art der Tätigkeiten nachzuweisen. Es sollen Erfahrungen insbesondere zu den Abläufen der Röntgenanwendung und der Teleradiologie erworben werden, um den Patienten in Kombination mit den durch den Teleradiologen bereitgestellten Informationen aufklären, den Untersuchungsablauf (einschließlich Kontrastmittelgabe) vor Ort überwachen und kurzfristig

beeinflussen sowie die teleradiologiespezifischen Komponenten und evtl. notwendige Ausfallkonzepte einsetzen zu können.

Die erforderlichen Kenntnisse des Arztes am Untersuchungsort gelten als nachgewiesen, wenn eine Fachkunde im Strahlenschutz nach dieser Richtlinie und die Bestätigung eines Teleradiologen über eine ausreichende praktische Erfahrung und Einweisung für eine Tätigkeit als Arzt am Untersuchungsort vorliegen.

Die Landesärztekammer Brandenburg bescheinigt auf Antrag, bei Vorhandensein der rot gekennzeichneten Unterlagen, die Kenntnisse im Strahlenschutz für Ärzte am Ort der technischen Durchführung der Untersuchung in der Teleradiologie.